

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1932

31.3.1932 (No. 75)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karls-Friedrich-
Straße Nr. 14
Fernsprecher
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsangehörigen:
Chefredakteur
G. A. M. e. n. b.
Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 3 Reichsmark. — Einzelnummer 10 Reichspfennig. Samstag 15 Reichspfennig. — Anzeigengebühr: 14 Reichspfennig für 1 mm Höhe und ein Zehntel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karls-Friedrich-Straße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, Zwangsversteigerung und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Nachdruck, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Inserent keine Ansprüche, und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsfrist erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Volksblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Aus dem badischen Staatshaushaltsplan

Schuldenstand des Landes am 1. Januar 1932
Nach einer Aufstellung des Finanzministeriums beziffert sich der Nennbetrag der Schulden des Landes am 1. Januar 1932 auf insgesamt 135 995 969 RM (bei der Aufnahme waren es 151 942 344 RM), darunter fallen (in Klammer Aufnahmebetrag): langfristige Anleihen mit Laufzeit von 10 und mehr Jahren im Inland 32 240 000 RM (33 Mill. RM.), im Ausland 30 778 390 RM (32,4 Mill. RM.), sonstige langfristige Anleihen Inland 14 085 121 RM (14 635 420 RM), Ausland 5 265 000 RM (5 265 000 RM), mittelfristige Anleihen mit Laufzeit von über eins bis unter 10 Jahren (Inland) 6 420 000 Reichsmark (6 440 000 RM), kurzfristige Schulden Inland 21 067 500 RM (27 687 500 RM), Ausland 17 010 000 RM (18 630 000 RM), Zweckkredite aus öffentlichen Mitteln 8 903 056 RM (9 763 416 RM), Badendollars 86 912 (8 941 008 Reichsmark), Aufwertungsschulden 140 000 RM (180 000 RM).

Die Amortisationskasse

Der Voranschlag der Amortisationskasse schließt mit 10 031 500 RM ab (gegen bisher 16 290 RM weniger). Wir nennen als Einnahmeposten: Zinsen aus Vermögen 414 000 Reichsmark (weniger 101 000 RM), aus der Beteiligung Badens an wirtschaftlichen Unternehmungen 2,6 Mill. RM. (mehr 301 000 RM), Zinseszins für die der allgemeinen Staatsverwaltung u. v. m. verpfändeten Anlehensmittel 5,1 Mill. RM. (weniger 298 000 RM). Auf der Ausgabe Seite erscheinen u. a. die Schuldzinsen für langfristige Anleihen mit 5,1 Mill. RM., für mittelfristige Anleihen mit 419 000 RM., für kurzfristige (schwebende) Schulden mit 2,8 Mill. RM., für neu aufzunehmende Anleihen für den Freiburger Klinikneubau 272 000 Reichsmark, insgesamt 8,7 Mill. RM. (weniger 332 000 RM).

Die Reichsüberweisungen

aus Anlaß der landwirtschaftlichen Einheitssteuer
Auf Grund der Novellierung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 erhalten die Länder als Ersatz für den mit der Einführung der landwirtschaftlichen Einheitssteuer verbundenen Ausfall an Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1931 vom Reich einen Zuschuß von 20 Mill. RM., der nach dem Verhältnis der Fläche zu verteilen ist.
Um weiter zu verhindern, daß in den Ländern und Gemeinden die Grundsteuer im Hinblick auf den Ausfall erhöht wird, der aus der Abgeltung der Einkommensteuer durch die Grundsteuer als Einheitssteuer erwächst, wird an die Länder auch in den Rechnungsjahren 1932 und 1933 aus Mitteln des Reichshaushalts je ein Betrag von 20 Mill. RM. nach dem Verhältnis der Fläche verteilt. Auf Baden entfallen hierbei jährlich rund 643 000 RM. Daran ist das Land mit 65 Proz. beteiligt, während auf die Gemeinden 35 Proz. entfallen. Um den vorgeschriebenen Verwendungszweck zu erfüllen, erschien es zweckmäßig, den Anteil der Gemeinden dem Gemeindeausgleichsloos zuzuweisen. Bei der Weiterleitung sollen vorzugsweise landwirtschaftliche Gemeinden berücksichtigt werden.
Der Artikel 10 des Finanzgesetzes bringt eine Änderung im Berechnungsmodus zwischen der Landeshauptkasse und den Kassen der Gemeinden.

Der Haushalt der Wohnungsfürsorge

Der Haushalt der Wohnungsfürsorge für 1932/33 verzeichnet in Einnahmen die Summe von 8 495 000 RM gegen bisher 20,6 Mill. RM. Der Anteil an der Gebäudebesondersteuer für Zwecke des Kleinwohnungsbaus ist mit drei Millionen Reichsmark beziffert gegen bisher 5,9 Millionen. Die Zinsen aus Vermögen (Forderungen) betragen 3 082 000 RM (weniger 885 000 RM), die Kapitalrückzahlungen sind mit 2,8 Mill. RM. eingestellt.
Aus dem durch Gesetz vom 13. Mai 1930 eröffneten Anlehenskredit ist nach dem Stand vom 1. Februar 1932 ein Betrag von rund 7 270 000 RM noch unverbaut. Die Aufnahme weiterer Wohnungsbauanleihen ist aber zunächst wohl nicht möglich. Von der noch bestehenden Anleiheermächtigung muß nötigenfalls auch Gebrauch gemacht werden, um weitere Darlehensmittel für die landwirtschaftliche Siedlung zu beschaffen.

Die Summe der Darlehen aus dem Reichswohnungsfürsorgefonds für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene ist von 160 000 RM auf 10 000 RM zurückgeschraubt worden, während die Reichsdarlehen für den Landarbeiterwohnungsbaubau mit 85 000 RM neu eingestellt sind.

Die Ausgaben der Wohnungsfürsorge verzeichnen an Verwaltungskosten 65 800 RM (mehr 51 280 RM), an einmaligen Landeszuschüssen 850 000 RM, an fortlaufenden Landeszuschüssen und Landesfondszuschüssen für Zinsverbilligung 325 000 Reichsmark (mehr 125 000 RM), an Zuschüssen zu Neubauwohnungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des bad. Staates 27 500 RM (weniger 2500 RM). Die Schuldzinsen erfordern einen Betrag von rund 2,8 Millionen. Zur Deckung von Verpflichtungen aus Bürgschaften sind 100 000 RM (weniger 100 000 RM), für Wohnungsbaudarlehen 1 885 500 RM (weniger 13,6 Millionen), für Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung 600 000 RM, für Arbeitsverdarlehen des badischen Staates zur Erhaltung von Wohnungen für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter 50 000 RM (bisher 600 000 RM), für Schuldentilgung 2,2 Millionen (mehr 1,2 Millionen) vorzusehen.

Landwirtschaft und Ernährung

Bedeutende Abstriche wurden auch am Budget für Ernährung und Landwirtschaft vorgenommen. Der Staatszuschuß für die Landwirtschaftskammer ermäßigt sich von 50 000 RM

Letzte Nachrichten

Verordnung über die Haushaltsführung des Reichs

Ausgaben April—Juni ein Fünftel von 1931
WTB. Berlin, 31. März. Die Haushaltsführung des Reichs für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum 30. Juni 1932 ist durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1932 dahin geregelt worden, daß die persönlichen Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes 1931 geleistet werden dürfen, und daß im übrigen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, in diesem Vierteljahr nur bis zu einem Fünftel der für 1931 bewilligten Beträge ausgeben werden darf.
Als Reichszuschuß an die Gemeinden für die Erleichterung der Wohlfahrtslasten ist ein Betrag von 75 Millionen Reichsmark vorgesehen.

Alttestament des Reichstags am 11. April

WTB. Berlin, 31. März. (Tel.) Der Alttestament des Reichstages ist für Montag, den 11. April, nachmittags 5 Uhr, also unmittelbar nach der Wahl des Reichspräsidenten, einberufen worden, um über den Wiederzusammentritt des Reichstages Beschlüsse zu fassen. Die Mehrheitsparteien werden sich bei diesem Beschlusse wesentlich von den Wünschen der Regierung leiten lassen, die im Augenblick noch nicht bekannt sind, da Reichskanzler Dr. Brüning noch fern von Berlin weilt.

Tardieus Donau-Pläne

Englische Kritik — Kritik auch in Paris

WTB. London, 31. März. (Tel.) „Morning Post“, die im allgemeinen viel Verständnis für die politischen Bestrebungen Frankreichs zeigt, erörtert heute in einem Leitartikel die Donaupläne in einer Weise, die auf die entscheidende Ablehnung des französischen Donauplanes hinauskommt. Das Blatt weist darauf hin, daß der Donaumarkt für Deutschland und Italien mehr Interesse habe, als für England und Frankreich. Ferner hebt „Morning Post“ hervor, daß die wirtschaftlichen Interessen der Donaumächte sich nicht mit ihren politischen Beziehungen decken, und daß einige von ihnen wahrscheinlich mehr Vorteil hätten, aus individuellen Vereinbarungen mit Ländern, die nicht der Donaugruppe angehören, als aus einer Föderation der Donauplänen.

Frankreich hat bekanntlich eine französisch-englische Vorberedung in London vor der von England gewünschten Viermächte-Konferenz verlangt und durchgeführt, wobei wohl auch innerpolitische Gründe angeht, die im Mai stattfindenden Kammerwahlen mitsprechen.

In Paris ist man sich freilich klar darüber, daß dieser diplomatische Erfolg Tardieus nicht nur in Deutschland und Italien verstimmt hat, sondern auch in England eine sehr lässige Aufnahme findet. Die Franzosen behaupten zwar weiterhin, die englisch-französische Aussprache namentlich über die Donaupläne sei die natürlichste Angelegenheit der Welt. Doch lassen die Presseberichterstattungen durchblicken, daß man für die französischen Delegierten in London mit großen Schwierigkeiten rechnet.

„Echo de Paris“ verlangt, es müsse jedes Unternehmen gegen das bestehende territoriale und politische Statut verhindert werden. Deshalb dürfe Deutschland nicht in das Donaufestum auf dem Fuße der Gleichheit zur Teilnahme zugelassen werden. Außerdem müßten die Regierungen von London und Paris gewillt sein, Hilfeleistung oder Konsolidierungsanleihen für die Donaufaaten zu garantieren. In der „Ere Nouvelle“ schreibt Ferris, die französisch-englische Entente sei zwar die Voraussetzung für den europäischen Wiederaufbau, man müsse aber vor Improvisationen warnen, vor allem vor einer Rückkehr zur alten Politik der Allianzen, die Briand gerade habe ausschalten wollen. Er hätte es lieber gesehen, wenn man die Donaufaaten sich zunächst untereinander hätte beraten lassen. „Populaire“ spricht ironisch von dem „Sieg“ Tardieus. Tardieu habe der englischen Regierung seinen Beschluß aufgezwungen, aber Frankreich habe eine schlechte Presse in England wie in Deutschland. Tardieu wolle nicht zugeben, daß er eine Dummheit begangen habe. Er ziehe es vor, eher seinen ganzen Plan aufzugeben, als ihn für Deutschland und Italien annehmbar zu machen. Auch das Gewerkschaftsblatt „Le Peuple“ meint, Tardieu werde scheitern, weil er bei England nichts durchsetzen werde.

auf 25 000 RM. Für die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Angulenberg sind 163 000 RM vorgesehen (52 000 RM weniger). Bei 68 000 RM Einnahmen ist ein Zuschuß von 95 000 Reichsmark erforderlich. Für landwirtschaftliche Beratung und Fachschulen sind 257 000 RM ausgeworfen (72 000 RM weniger). Die Landwirtschaftsschule Gochsburg verzeichnet 114 000 Reichsmark Ausgaben (weniger 44 000 RM) und 77 000 RM Einnahmen. Zuschuß rund 37 000 RM. Die Landwirtschaftsschule Angulenberg ist mit 71 000 RM dotiert. Bei 48 000 RM Einnahme beträgt der Zuschuß 23 000 RM. Das Weinbauinstitut Freiburg mit den Rebberedelungsanstalten Freiburg und Durlach und dem Rebgut Louba erfuhr einen Abstrich von 149 000 RM. Die Ausgaben sind jetzt mit 328 000 RM eingestellt. Die Einnahmen weisen einen Rückgang um 63 000

* Der Weg zur Lösung des Wohnungsproblems

II. (Schluß)

Welche obersten Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn wir mit Recht von einer Lösung des Wohnungsproblems in bautechnischer und kostenpolitischer Beziehung sprechen wollen? Es sind folgende: äußerste Billigkeit und größtmögliche Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Raumes. Dr. Ludowicis Verdienst ist es, klar erkannt zu haben, daß diese beiden Forderungen sich nicht etwa widersprechen, sondern sich gegenseitig ergänzen, wenn es gelingt, auf relativ kleinem Wohnraum einen sehr hohen Nutzungs- und Wohnwert zu erzielen. Sein weiteres Verdienst ist es, durch die Verwertung einer Reihe nützlicher Erfindungen jene beiden Forderungen praktisch zu einer planmäßigen Einheit verschmolzen zu haben. Wie denn überhaupt die wohlüberlegte und sich bis in alle Einzelheiten erstreckende Planmäßigkeit der neuen Bauweise der Geneva das ist, was ihr unter allen Umständen die Beachtung der interessierten Kreise sichern muß.

Die Geneva geht von der ganz richtigen Erkenntnis aus, daß in der heute üblichen Wohnung zuviel Raum verschwendet wird. Denn bei den mäßigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist es eine Verschwendung, wenn man den Wohnraum nur einige Stunden des Tages und der Nacht benutzt und ihn in der übrigen Zeit völlig ungenutzt seinem Schicksal überläßt. Eine solche Methode bedingt die Einrichtung mehrerer Zimmer, wo eines genügen könnte. Wir haben heute ein besonderes Zimmer zum Wohnen, ein besonderes Zimmer zum Essen, ein besonderes Zimmer zum Schlafen, ein besonderes Empfangszimmer und je nachdem auch noch ein besonderes Arbeitszimmer und Ankleidezimmer. Jeder dieser Räume wird aber nur einige Stunden am Tage benutzt.

Es ist klar, daß ein Haus, das derartig viele Räume bergen soll, verhältnismäßig groß sein muß. Diese Größe aber bedingt ihrerseits wieder hohe Unkosten des Baus und hohe Unkosten für die Einrichtung und die Pflege der Räume. Die Geneva geht im bewußten Gegensatz zu dieser heute noch allgemein üblichen Methode vom Einwohnerraum aus, d. h. von einem Zimmer, das in sich die Funktionen des Wohnzimmers, des Esszimmers und des Schlafzimmers vereinigt. Dieser Einwohnerraum ist dann allerdings erheblich größer, als die Zimmer der heutigen Wohnung es für gewöhnlich sind.

Praktisch möglich ist die Vereinigung von drei Wohnfunktionen in einem Zimmer nur dann, wenn es gelingt, die Betten unter Tags so zu verstauen, daß sie nicht mehr bemerkt werden und doch ihrerseits gründlich auslüften. Ferner muß der Tisch, der nur zum Essen dient, ebenfalls auf Wunsch verschwinden können. Daß dieser Esstisch an der Wand zur Küche liegt und die Speisen von der Küche direkt vermittels einer Durchreiche auf den Esstisch geschoben werden können, das ist eine Forderung, die schon sehr lange erhoben wird. In den Häusern der Geneva ist sie in der zweckmäßigsten und überzeugendsten Weise verwirklicht.

Aber auch alle jene anderen Bedingungen, die wir eben erwähnten, sind von der Geneva erfüllt. Das große Doppelbett ist ein Klappbett, das unter Tags hochgeklappt wird und mit seinem unteren Teil dann die Wand bildet. Bei dieser Manipulation senkt sich gleichzeitig ein an der Wand befestigter Tisch herab; ja, sogar eine Wandbank ist da, und vor unseren Augen ersteht eine durchaus behagliche Sitzede mit Tisch. Außer den Fenstern sind in den Häusern der Geneva in richtiger Berücksichtigung der Luftzirkulationsverhältnisse im Zimmer hoch oben an den Außenwänden Entlüftungsflap-

peisen auf 241 000 RM auf. Der Zuschuß an das Weinbauinstitut stellt sich somit auf 85 000 RM.

Für Forderung der Rindvieh- und Pferdezücht sind 274 000 Reichsmark ausgeworfen (weniger 49 000 RM). Die Zuwendungen an badische Neuwälder aus dem Anteil Badens am Aufkommen der Totalisatorsteuer (90 Proz. des örtlichen Aufkommens) sind mit 100 000 RM berechnet. Die Rindviehverfischung erfordert rund 2,9 Mill. RM. (weniger 157 000 RM). Das Tierhygienische Institut Freiburg ist mit 47 000 RM dotiert (weniger 18 000 RM). — Die Hagelversicherung beansprucht 300 000 RM (gegen bisher 800 000 RM) als Zuschuß an die neu errichtete Hagelversicherungsanstalt zur Deckung der im Vertrag mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen.

Mit der Beilage: Amtliche Niederschrift über die 7. öffentliche Sitzung der Verhandlungen des Badischen Landtags

§ 4.
Gebiet des Zusammenschlusses.
 Der Zusammenschluß umfaßt
 a) den Amtsbezirk Schopfheim,
 b) den Amtsbezirk Lörrach,
 c) den Amtsbezirk Müllheim,
 d) vom Amtsbezirk Neustadt die Gemeinden Maswald, St. Blasien, Häusern und Mengerschwand.

§ 5.
Mitgliedschaft.
 (1) Mitglieder des Zusammenschlusses sind
 a) sämtliche Vereinigungen von Milchzeugern,
 b) alle einer derartigen Vereinigung nicht angehörenden Milchzeugern.
 (2) Als Mitglieder des Zusammenschlusses können aufgenommen werden Vereinigungen von Milchzeugern oder einzelne Milchzeugern, deren Milch ganz oder zum Teil in das Verbrauchergebiet St. Blasien, Schopfheim, Lörrach, Müllheim geliefert wird, auch wenn sie außerhalb des in § 4 bezeichneten Gebietes ihren Sitz haben.
 (3) Die Mitgliedschaft ruht für Milchzeugern, solange sie die Milch ausschließlich im eigenen Betrieb verbrauchen oder verarbeiten. Der Vorstand kann bestimmen, daß für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern die Mitgliedschaft ruht, insbesondere solange sie die Milch unmittelbar im Betrieb an Verbraucher als Trinkmilch oder die Milch ausschließlich an einen Verarbeitungsbetrieb abgeben.

§ 6.
Beendigung der Mitgliedschaft
 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied die Belieferung des Verbrauchergebietes St. Blasien, Schopfheim, Lörrach, Müllheim mit Milch auf Anordnung oder mit Zustimmung des Vorstandes dauernd einstellt. Die Einstellung der Belieferung ist dem Vorstand des Zusammenschlusses unverzüglich anzuzeigen.
§ 7.
Organe.
 Organe des Zusammenschlusses sind
 1. Vorstand,
 2. Verwaltungsrat,
 3. Mitgliederversammlung.

§ 8.
Vorstand.
 (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. 5 Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung, je ein Mitglied wird durch die Landwirtschaftskammer und den Badischen Molkereiverband Karlsruhe e. B. ernannt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
 (2) Der Vorstand vertritt den Zusammenschluß gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
 (3) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesenen Aufgaben. Außer der Durchführung der Satzung bleibt dem Vorstand insbesondere vorbehalten:
 a) die Regelung des Absatzes und der Verwertung der Trinkmilch und der Werkmilch und die Bestimmung darüber, an welche Stelle und unter welchen Bedingungen die in den Verkehr zu bringende Milch zu liefern ist;
 b) die Festsetzung von Ausgleichsleistungen;
 c) die Regelung der Art der Berechnung und Bezahlung der Milchlieferungen;
 d) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern;
 e) die Verhängung von Bußen bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates oder des Vorstandes bis zur Höhe von 200 RM. für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung;
 f) die Überwachung der Innehaltung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten.
 (4) Gegen die Verhängung einer Buße und gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung die Entscheidung eines Schiedsgerichts (§ 14) anrufen. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Zusammenschlusses schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Vorstand hat alsbald Vorlage an das Schiedsgericht zu erlangen.
 (5) Beschlüsse, die sich auf Marken- oder Vorzugsmilch beziehen, dürfen nur im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle bei der Landwirtschaftskammer erlassen werden.

§ 9.
Verwaltungsrat.
 (1) Dem Verwaltungsrat gehören an
 a) für jede Gemeinde oder jeden Ort des Zusammenschlusses je ein Vertreter, der von den in der Gemeinde oder in dem Ort ansässigen Milchzeugern gewählt wird;

b) 3 von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter.
 (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
 (3) Dem Verwaltungsrat obliegt
 a) die Überwachung des Vorstandes bei seiner Geschäftsführung; er hat zu diesem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten des Zusammenschlusses laufend zu unterrichten und kann jederzeit vom Vorstand Bericht-erstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm bestimmte Mitglieder die Bücher und Schriften des Zusammenschlusses einsehen, sowie den Bestand der Kasse nachprüfen;
 b) die Prüfung der Jahresrechnung und Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Ausgleichsbeiträge;
 d) die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen.

§ 10.
Mitgliederversammlung.
 (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich jeweils in den ersten 3 Monaten nach Schluß eines Geschäftsjahres statt; eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat es für erforderlich hält oder wenn es von Mitgliedern beantragt wird, denen zusammen mindestens ein Fünftel sämtlicher Stimmen zusteht.
 (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
 a) die Wahl von 5 Vorstandsmitgliedern,
 b) die Wahl von 3 Verwaltungsratsmitgliedern,
 c) Entgegennahme des Geschäftsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung von Verwaltungsrat, Vorstand und Geschäftsführer,
 d) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder über Auflösung des Zusammenschlusses (vorbehaltlich der Bestimmungen in § 15).
 (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Bekanntmachung in der Karlsruher Zeitung zu erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
 (4) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat
 a) jede Vereinigung von Milchzeugern für jede volle 50 Liter Milch, die von ihr oder ihren Mitgliedern im Jahresdurchschnitt täglich im Verbrauchergebiet St. Blasien, Schopfheim, Lörrach, Müllheim in Verkehr gebracht werden, je 1 Stimme,
 b) jeder einer Milchzeugervereinigung nicht angehörende Erzeugerbetrieb für jede volle 50 Liter Milch, die er im Jahresdurchschnitt täglich im Verbrauchergebiet St. Blasien, Schopfheim, Lörrach, Müllheim in Verkehr bringt, je 1 Stimme.

Die Vereinigungen von Milchzeugern haben vor jeder Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, wer das Stimmrecht für sie auszuüben berechtigt ist.

§ 11.
Geschäftsführer.
 Der Verwaltungsrat bestellt für den Zusammenschluß einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer haben entsprechend den allgemeinen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsrates oder des Vorstandes die laufenden Geschäfte ordnungsmäßig und umsichtig zu führen.

§ 12.
Pflichten der Mitglieder.
 Die Mitglieder des Zusammenschlusses sind verpflichtet
 1. sämtliche im eigenen Betrieb nicht verbrauchte oder verarbeitete Milch an die vom Vorstand bestimmte Stelle zu liefern;
 2. die Anordnungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates hinsichtlich der Lieferung von Milch, der Preisbestimmung usw. einzuhalten;
 3. die festgesetzten Beiträge zu entrichten;
 4. auf Verlangen den Organen des Zusammenschlusses jederzeit Auskunft zu geben über die von ihnen gehaltene Zahl von Milchkuhen sowie über die von ihnen erzeugte oder in Verkehr gebrachte Milch unter Angabe der Empfänger.

§ 13.
Preisausschuss.
 (1) Der Preisausschuss setzt die Preise fest, zu denen Trinkmilch an den Handel und die Verbraucher abgegeben

wird. Bei der Festsetzung der Preise wirkt ein Preisausschuss gemäß § 38 Abs. 5 des Milchgesetzes beratend mit, der aus dem Vorsitzenden und 8 Mitgliedern besteht. Vorsitzender des Preisausschusses ist der Vorsitzende des Zusammenschlusses, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Mitglieder des Preisausschusses sind
 3 Vertreter der Milchzeugern, die vom Verwaltungsrat gewählt werden,
 1 Vertreter der Milchzentrale Lörrach G. m. b. H.,
 2 Vertreter des Milchhandels, die von den im Verbrauchergebiet St. Blasien, Schopfheim, Lörrach, Müllheim tätigen Milchhändlern gewählt werden; kommt eine Wahl nicht zustande, werden die Vertreter durch die Handelskammer Schopfheim bestellt,
 2 Vertreter der Verbraucher, von denen einer durch den Gemeinderat der Stadt Schopfheim, der andere durch den Bezirksrat Lörrach bestellt wird.
 In gleicher Weise sind Stellvertreter für die Mitglieder zu bestellen.

(2) Der Preisausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß ihn einberufen auf Antrag des Verwaltungsrates, der Vertreter des Milchhandels oder der Vertreter der Verbraucher.
 (3) Der Preisausschuss faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 (4) Die Mitglieder des Preisausschusses erhalten als solche keine Entschädigung.
 (5) Beschlüsse, die sich auf die Preise für Marken- und Vorzugsmilch beziehen, können nur im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle bei der Landwirtschaftskammer in Vollzug gesetzt werden.

§ 14.
Schiedsgericht.
 (1) Streitigkeiten über die auf der Satzung beruhenden Rechtsverhältnisse werden unter Ausschluß des Rechtswegs durch ein Schiedsgericht erledigt, das aus 2 Schiedsrichtern und einem Obmann besteht. Jede Partei hat einen Schiedsrichter zu bestellen; kommt eine Partei der Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters nicht binnen 14 Tagen nach, so wird ihr Schiedsrichter durch das Bezirksamt Lörrach bestellt. Der Obmann des Schiedsgerichts wird von den beiden Schiedsrichtern bestimmt, oder, wenn diese sich nicht einigen, durch das Bezirksamt Lörrach ernannt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, vorbehaltlich des Rechts der Aufsichtsbehörde (vgl. § 17), nach Maßgabe des Milchgesetzes und der Ausführungsbestimmungen hierzu abweichende Anordnungen zu treffen.
 (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Tragung der Kosten und deren Höhe. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO. entsprechende Anwendung. Zuständiges Gericht nach § 1045 ZPO. ist das Amtsgericht Lörrach.

§ 15.
Satzungsänderung und Auflösung.
 (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Zusammenschlusses können nur in einer unter Angabe dieser Beratungsgegenstände einberufenen Mitgliederversammlung, in welcher mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Ist in der Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl von Stimmen nicht vertreten, so ist auf Antrag eine weitere Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse oder Satzungsänderungen oder Auflösung des Zusammenschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller vertretenen Stimmen gefaßt werden können.
 (2) Satzungsänderungen, die eine Ergänzung oder Änderung des Gebietes des Zusammenschlusses zum Gegenstand haben, können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 (3) Beschlüsse über Änderung der Satzung und die Auflösung des Zusammenschlusses bedürfen der Genehmigung des Bezirksamts Lörrach. Sie werden erst mit Erteilung dieser Genehmigung wirksam und sind sodann öffentlich bekanntzugeben.

§ 16.
Verbindlichkeiten des Zusammenschlusses.
 Für Verbindlichkeiten des Zusammenschlusses haftet sein Vermögen.

§ 17.
Staatsaufsicht.
 Der Zusammenschluß steht nach Maßgabe des § 74 der Vollzugsverordnung zum Milchgesetz unter der Aufsicht des Staates; die Aufsicht führt unbeschadet der Oberaufsicht des Ministers des Innern das Bezirksamt Lörrach, das zu allen Sitzungen der Organe des Zusammenschlusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen ist.

Vor wirtschaftlicher Not in Krankheitsfällen
 schützt jeden Beamten und seine Familie der Eintritt in die
Deutsche Beamten-Krankenversicherung
 V. a. G. Sitz Koblenz/Rhein



Größte Selbsthilfe-Krankenkasse der Beamtenschaft mit zur Zeit rund 300 000 Versicherten
Ab 1. Februar 1932 erneute Ermäßigung der Beiträge
 Freie Arztwahl • • Keine Nachschulpflicht • • Beitragsrückgewähr
Vermögen zur Zeit rund 4,5 Millionen Reichsmark
Schadensleistungen seit 1924 mehr als 75 Millionen Reichsmark
 Drucksache und Auskunft kostenlos von der
BEZIRKSVERWALTUNG FÜR BADEN IN MANNHEIM, RATHAUS

Wenn Sie Glück haben, können Sie am 22. u. 23. April d. J. in der I. Klasse der Staatslotterie mit einem Achtel-Los zu 5 RM.
10000 RM.
 ohne jed. Abzug gewinnen. Versuchen Sie Ihr Glück, in meiner Kollekte!
Bernhard Goldfarb
 Staatl. Lotterie-Einnehmer Kaiserstraße 181, Ecke Herrenstr. (im Laden der Herren - Moden - Firma Josef Goldfarb) L. 786
 Postscheckkonto: Karlsruhe 19 705
 Auch prompter Versand der Lose nach auswärt.

Badisches Landestheater
 Freitag, den 1. April 1932
 * F 24 (Freitagmiete)
Der Freischütz
 Von Weber
 Dirigent: Schwarz
 Spielleitung: Pruscha
 Mitwirkende:
 Fischbach, Winter, Blum, Hofer, Bindemann, Meigner, Kiefer, Löfer, Reutwig, Gaspach, Orner, Schoepflin, Schuster
 Anfang 20 Ende 22 1/2
 Preise D 0,90 - 5,70 RM

DIE BEILAGEN
 der
KARLSRUHER ZEITUNG
 (Badischer Staatsanzeiger)

Zentralhandelsregister f. Baden
 Bad. Zentralanzeiger für Beamte
 Wissenschaft und Bildung
 Badische Kultur und Geschichte
 Badische Wohlfahrtsblätter
 Amtl. Berichte d. Bad. Landtags

machen sie zu einem vielbeachteten Insertionsorgan

Insertieren auch Sie!
 Sie werden bestimt zufrieden sein

Druck G. Braun, Karlsruhe